

Kurztitel

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung der Justizanstalt Leoben als Organisationseinheit

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 625/2003

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkräfttretensdatum

31.12.2007

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 2.

Text**Rücklagen**

§ 7. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. positive Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit einer Flexibilisierungs-Rücklage und
2. negative Unterschiedsbeträge im Bereich einer Organisationseinheit als Minus-Rücklage der Flexibilisierungs-Rücklage

für die Organisationseinheit zuzuführen.

(2) Eine weitere Rücklagenbildung auf Grund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung oder gemäß § 53 des Bundeshaushaltsgesetzes darf mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 nicht erfolgen.